

Informationen zum Abrechnungsverfahren

Im Folgenden soll ein Überblick über die Abrechnung der Kosten nach dem momentan vorliegenden Entwurf der Testverordnung des Bundes gegeben werden.

Grundsätzlich abrechenbar sind – die Beauftragung als Testzentrum vorausgesetzt – die Sachkosten für den PoC-Test sowie die Vergütung für den Abstrich.

Beide Abrechnungsposten sind bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zur Abrechnung zu bringen. Diese hat unter <https://www.testverordnung-rlp.de> ein Online-Portal zu Verfügung gestellt. Hier kann sich die jeweilige Teststelle registrieren und ihre Abstriche abrechnen. Es sind grundsätzlich keine Nachweise einzureichen. Vorhandene Nachweise sind aber bis zum 31.12.2024 aufzubewahren. Für abrechnungsspezifische Fragen hat die Kassenärztliche Vereinigung zudem das Funktionspostfach testverordnung@kv-rlp.de eingerichtet. Nach diesen allgemeinen Informationen finden nun Informationen bezüglich der einzelnen Abrechnung.

1. Sachkosten

Die vom LSJV zur Verfügung gestellten PoC-Tests werden direkt vom LSJV abgerechnet. Es entsteht dabei kein Abrechnungsaufwand. Für von den Teststellen selbst beschaffte PoC-Tests gilt aber auch, dass diese wie oben beschrieben bei der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden müssen. Nach dem Entwurf der Testverordnung werden hierbei bis zu 6 € pro PoC-Test bezahlt. Die tatsächliche Höhe richtet sich nach dem für den Einkauf angefallenen Betrag.

2. Abstrichvergütung

Die Vergütung für Abstriche ist immer über das oben genannte Portal abzurechnen. Sollten ärztliche oder zahnärztliche Leistungserbringer den Abstrich vornehmen, wird dieser mit 15 € vergütet. Bei der Vornahme des Abstriches durch andere Leistungserbringer wird dieser mit 12 € vergütet. Bitte beachten Sie, dass die Kassenärztliche Vereinigung nach dem Entwurf der Testverordnung berechtigt ist, eine Verwaltungskostenpauschale von 0,7 % beziehungsweise 3,5 % bei Nichtmitgliedern einzubehalten.